

- Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz -

KdR Hinweise AGBF 120901

**Hinweise der AGBF zur „Konzeption der Reserve“ der Bundeswehr
sowie zu „Regionalen Initiativen“ von Reservisten**

(Stand 01.09.2012)

Im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr hat das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) mit Datum vom 01.02.2012 die *Konzeption der Reserve (KdR)* erlassen, welche die *Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr (KResBw)* vom 10. September 2003 abgelöst hat.

In der KdR wird der *Heimatschutz* als Aufgabenschwerpunkt der aus Reservisten und Reservistinnen rekrutierten *Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSUKr)* ausgewiesen. Da nach der Begrifflichkeit des BMVg auch die *Amtshilfe in Fällen von Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen* unter dem Begriff *Heimatschutz* subsumiert ist, bestand seitens der AGBF Interesse, die KdR aus dem Blickwinkel der (unteren) Katastrophenschutzbehörden hinsichtlich ihrer Kompatibilität zum Zivil- und Katastrophenschutz zu betrachten.

KdR, Nr. 202,

Im Rahmen der Befassung mit der KdR wurde ferner deutlich, dass es wichtig ist, zwischen den o.g. RSUKr und so genannten *Regionalen Initiativen (RI)* zu unterscheiden.

Die nachfolgenden Hinweise der AGBF zu Konzeption der Reserve sollen den Katastrophenschutzbehörden helfen, die Möglichkeiten der Bundeswehr bei der *Amtshilfe in Fällen von Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen* richtig einzuschätzen. Die Hinweise können ferner von der Bundeswehr genutzt werden, um bei der Fortentwicklung der Konzeption grundsätzliche Bedarfe des Zivil- und Katastrophenschutzes einerseits sowie mögliche Schwerpunkte einer Amtshilfe durch die Bundeswehr andererseits richtig einschätzen zu können.

Am Ende einiger Absätze erfolgt (klein gedruckt) ein Verweis auf die jeweiligen Kapitel der KdR.

1 Grundsätzliche politische Aspekte

- 1.1 Mit der KdR wird der Begriff „Heimatschutz“ weiter etabliert und definiert als *„Verteidigungsaufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet sowie Amtshilfe in Fällen von Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen, zum Schutz kritischer Infrastruktur und bei innerem Notstand“*. Diese Definition verbindet militärische Verteidigungsaufgaben der Bundeswehr mit Aufgaben der Daseinsvorsorge, die originär durch die im Zivil- und Katastrophenschutz bzw. Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen (Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und private Hilfsorganisationen) wahrgenommen werden und bei denen die Bundeswehr nur im Ausnahmefall in Amtshilfe tätig wird.

KdR, Seite 3, Vorbemerkung, 2. Absatz; Nr. 3242; Anlage 4

- 1.2 Es sollte auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten weiterhin darauf geachtet werden, dass mit der Aufgabenbeschreibung der in der KdR beschriebenen *Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSUKr)* die klare Trennung zwischen Daseinsvorsorge durch die Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes einerseits und Aufgaben, die eine Bewaffnung erforderlich machen können (*Verteidigungsaufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet sowie ... Amtshilfe ... bei innerem Notstand*) andererseits, erhalten und erkennbar bleibt. Eine Etablierung des Begriffes „Heimatschutz“ als Überbegriff zu den beiden vorgenannten, sehr unterschiedlichen staatlichen Aufgabenbereichen sollte daher, zumindest außerhalb der Bundeswehr, vermieden werden.

KdR Nr. 514, 515, Fußnote 10

- 1.3 Weder die Bundeswehr insgesamt, noch die RSUKr sind Einrichtungen oder Einheiten des Bevölkerungsschutzes. Die Darstellung der Aufgaben der Reservisten in den RSUKr und auch der Tätigkeiten in den Reservistenverbänden sollte daher nicht vorrangig auf die Beschreibung von Aufgaben aus dem Bereich des Bevölkerungsschutzes gestützt werden.

2 Aspekte des Zivil- und Katastrophenschutzes (Bevölkerungsschutz)

- 2.1 Der Katastrophenschutz ist Aufgabe der Länder und wird im Kern durch die kommunalen Feuerwehren sowie die in der Gefahrenabwehr mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen (ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD) geleistet. Unter Aspekten des Zivilschutzes hat der Bund insbesondere für Aufgaben im Bereich der Bergung die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) eingerichtet, deren Einheiten auch durch die Katastrophenschutzbehörden der Länder in Amtshilfe angefordert werden können.
- 2.2 Das derzeitige System des Zivil- und Katastrophenschutzes ist funktions- und leistungsfähig. Die sieben vorstehend genannten Organisationen verfügen über ein Helferpotenzial von ca. 1,5 Millionen Männern und Frauen, die überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

Im Vergleich zur geplanten Stärke der Bundeswehr nach der Neuausrichtung verfügt der Katastrophenschutz der Länder somit über ein Helferpotenzial, das um den Faktor 10 größer ist. Vor diesem Hintergrund relativiert sich der Bedarf und die mögliche Wirkung der RSUKr im Bevölkerungsschutz. Mit einer Stärke von bundesweit ca. 2.500 Soldaten erreichen die RSUKr weniger als 1% der Personalstärke des Katastrophenschutzes.

Die RSUKr sind daher zur Verstärkung der Einheiten der o.g. Katastrophenschutz-Organisationen sowie zur Aufgabenwahrnehmung in deren originären Handlungsfeldern (Brandschutz, ABC-Schutz, Bergung sowie Sanitäts- und Betreuungsdienst) nicht erforderlich. Soweit die RSUKr innerhalb der Bundeswehr benötigt werden, um die spezifischen Fähigkeiten der Bundeswehr im Rahmen der *Amtshilfe in Fällen von Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen* leisten zu können (siehe Ziffer 2.4), kann deren Vorhaltung auch damit gerechtfertigt werden.

- 2.3 Die Kernkompetenz der Bundeswehr liegt nicht im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Auch dort, wo die Bundeswehr über vergleichbare Fähigkeiten verfügt (z.B. Sanitätsdienst und ABC-Schutz), orientieren sich ihre Ressourcen am eigenen Bedarf. Es ist nicht sachgerecht, die Ressourcen der Bundeswehr als belastbare Größe in die zivilen Gefahrenabwehrplanungen der Katastrophenschutzbehörden der Länder einzuplanen.
- 2.4 Von wesentlicher Bedeutung ist die Bundeswehr in den Bereichen, in denen der Bevölkerungsschutz über keine eigenen Ressourcen verfügt. Hier ist insbesondere die Fähigkeit zum Lufttransport auch schwerer Lasten zu nennen. Weder der Zivilschutz des Bundes, noch der Katastrophenschutz der Länder verfügt hier über geeignetes Fluggerät, wie es z.B. zur Evakuierung von Personen aus überfluteten Bereichen oder zum Transport von Löschwasser-Außenlastbehältern erforderlich ist. Ferner sind einige spezielle Pionierfähigkeiten (z.B. der Brückenbau sowie die Verfügbarkeit von Kettenfahrzeugen insgesamt) und die Fähigkeit zur Luftaufklärung (Luftbilder) zur Unterstützung des Zivil- und Katastrophenschutzes von Bedeutung. In den vorgenannten Bereichen war und bleibt die Unterstützung des Katastrophenschutzes der Länder durch die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe unverzichtbar.
- 2.5 Als Schnittstelle zwischen den zivilen Behörden und der Bundeswehr haben sich die in den letzten Jahren eingerichteten Landeskommmandos sowie die Bezirks- und Kreisverbindungskommmandos etabliert und bewährt.
- 2.6 Für die Katastrophenschutzbehörden ist es wichtig, zwischen der Bundeswehr (einschließlich der RSU-Kräfte sowie der BVK und KVK) als staatliche Einrichtung des Bundes einerseits und so genannten *Regionalen Initiativen* (RI) andererseits zu unterscheiden. Während es sich bei RSU-Kräften um aus Reservisten zusammengestellte Einheiten der Bundeswehr handelt, sind die RI freiwillige Zusammenschlüsse von Reservisten, die sich mit ihrem bei der Bundeswehr erworbenen Wissen als Vereinigung außerhalb der Bundeswehr zur Übernahme von Aufgaben (auch im Katastrophenschutz) anbieten. Die Rechtsstellung der RI ist nicht öffentlich-rechtlich, sie sind als privater Verein anzusehen. Für die Mitwirkung der RI bei Aktivitäten im Bereich des

Katastrophenschutzes haftet die jeweilige Katastrophenschutzbehörde für das Tätigwerden der RI direkt. Der Rechtsstatus der RI lässt eine Amtshilfe nicht zu.

Hinzu kommt, dass die RI weder über eigene Fahrzeuge noch über eigenes Gerät verfügen. Im Bereich des Katastrophenschutzes der Länder ist eine Vorhaltung von Reserve-Fahrzeugen oder -Gerät jedoch nicht gegeben. Alle Fahrzeuge sind aktiven Einheiten fest zugewiesen. Aufgrund einer tendenziellen Überalterung besteht hier eher Bedarf für Nachbesserungen. Für die Einweisung von Reservistinnen und Reservisten als Mitglieder einer RI auf Einsatzgerät der Katastrophenschutzorganisationen besteht angesichts der Helferpotenziale (siehe Ziffer 2.2) kein Bedarf. Ein realer Einsatz der RI mit diesen Fahrzeugen und Geräten ist unrealistisch.

- 2.7 Die Katastrophenschutzbehörden der Länder müssen auch zukünftig davon ausgehen dürfen, dass bei Amtshilfeersuchen weiterhin die Bundeswehr (einschließlich der RSUKr) als Ansprechpartner zur Verfügung steht und diese Aufgabe nicht auf Reservistenverbände bzw. *Regionale Initiativen* übergeht.

KdR Nr. 6213 (letzter Punkt); 6214 mit Fußnote 13; Nr. 812 (→ Übungen sind Reservistenangelegenheit); Anlage 7, Nr. 505 (im Unterschied zu 501 und 507)

3 Strategische Fragen der Personalgewinnung und Verwendung

- 3.1 Bei der Anwerbung von gedienten Soldaten und Soldatinnen für die Mitwirkung in den RSUKr sollte ein realistisches Bild der späteren Tätigkeit vermittelt werden. Eine zu starke Betonung von Einsatzmöglichkeiten der RSUKr im Bereich des Bevölkerungsschutzes birgt das Risiko, dass bei den Soldaten und Soldatinnen der RSUKr Erwartungen geweckt werden, die sich in der Praxis dann aber nicht realisieren lassen. Es ist wichtig, den aus dem aktiven Dienst bei der Bundeswehr ausscheidenden Bürgerinnen und Bürgern, die dem Staat weiterhin ehrenamtlich dienen wollen, zu vermitteln, worin sich die Aufgaben und Kernkompetenzen der jeweiligen Organisationen unterscheiden. Dazu gehört auch, den RSU-Kräften deutlich zu machen, dass sie vorwiegend benötigt werden für „*Verteidigungsaufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet sowie ... zum Schutz kritischer Infrastruktur und bei innerem Notstand*“.

KdR, Seite 3, Vorbemerkung, 5. Absatz; Nr. 314; **Nr. 524; Nr. 721; Nr. 725; Nr. 726; Nr. 727; Nr. 761**
KdR, Anlage 4 und Anlage 7, Nr. 105, 202, 502 – 505 (im Unterschied zu 501 und 507)
KdR, Anlage 7, Nr. 202

- 3.2 Die in der KdR vorgesehenen Anreize für Arbeitgeber, welche ihre Beschäftigten für die Reservistenarbeit freistellen, sind unter dem Blickwinkel der KdR folgerichtig und nachvollziehbar. Um jedoch eine gleichmäßige Förderung der Reservistenarbeit der Bundeswehr einerseits und der Gewinnung von ehrenamtlichem Helferpotenzial der Katastrophenschutzorganisationen andererseits herzustellen, bedarf es einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel vergleichbarer Anreize. Es muss vermieden werden, dass der Bund unter Einsatz überproportionaler Ressourcen in einen dann unausgewogenen Wettkampf zu den Ländern und Kommunen tritt.

KdR Nr. 751 – 753; Anlage 6; Anlage 10a, Ziffer 2 und 5